

**Dienstanweisung  
für den Abschluss und die  
Abwicklung von Finanzgeschäften  
der Stadt Duisburg  
und ihrer Sondervermögen**



1. Allgemeines .....	3
1.1 Rechtsgrundlage.....	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
1.3 Begriffsbestimmungen.....	3
2. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen .....	4
2.1 Geschäftsverteilung .....	4
2.2 Aufgabenzuordnungen innerhalb der Stadtkämmerei / des Sondervermögens.....	4
3. Kredite für Investitionen (Investitionskredite) .....	4
3.1 Ermächtigungsgrundlagen.....	4
3.2 Marktbeobachtung .....	5
3.3 Marktanalyse .....	5
3.4 Angebotseinholung .....	5
3.5 Bieterkreis und Fristen.....	5
3.6 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation .....	5
3.7 Aktenführung und weitere Bearbeitung.....	6
4. Kredite zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite) .....	6
4.1 Ermächtigungsgrundlagen.....	6
4.2 Marktbeobachtung .....	7
4.3 Marktanalyse .....	7
4.4 Angebotseinholung .....	7
4.5 Bieterkreis und Fristen.....	7
4.6 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation .....	7
4.7 Aktenführung und weitere Bearbeitung .....	8
5. Derivate und strukturierte Produkte .....	8
5.1 Ermächtigungsgrundlagen.....	8
5.2 Marktbeobachtung .....	8
5.3 Marktanalyse .....	9
5.4 Angebotseinholung.....	9
5.5 Bieterkreis und Fristen.....	9
5.6 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation .....	9
5.7 Aktenführung und weitere Bearbeitung .....	10
6. Berichtswesen über das Zins- und Schuldenmanagement .....	10
7. Inkrafttreten.....	10

## 1. Allgemeines

### 1.1 Rechtsgrundlage

Der Erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ (Krediterlass) des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW), vom 16.12.2014 zuletzt geändert am 24.11.2021 MBI.NRW. 2021 S.1043 (es ist die jeweils aktuelle Fassung anzuwenden), verpflichtet die Gemeinden im Bereich der Investitionskredite zum Erlass einer örtlichen Dienstanweisung zur Regelung des Einsatzes von Finanzinstrumenten, des Verfahrens zur Abschätzung von Chancen und Risiken von Finanzgeschäften, der Risikomessung und Risikobegrenzung, der Beteiligung des Rates der Stadt beim Einsatz von Derivaten, sowie des Berichtswesens (siehe Krediterlass, Ziffer 2.2.5).

### 1.2 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für die Stadt Duisburg einschließlich ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen / Sondervermögen (SV). Sie findet Anwendung bei der Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen, sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung mit einer Laufzeit ab einem Jahr und für den Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung mit Laufzeiten unter einem Jahr sowie alle damit zusammenhängende Tätigkeiten (Zahlungsabwicklung/Kassengeschäft) sind nicht Gegenstand dieser Dienstanweisung und dementsprechend gesondert zu regeln (siehe auch „Arbeitsanweisung über die Aufnahme und Rückzahlung von kurzfristigen Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung“).

### 1.3 Begriffsbestimmungen

**Anleihen** sind Forderungspapiere, durch die ein Kredit am Kapitalmarkt aufgenommen wird. Im Unterschied zu Privatkrediten werden Anleihen öffentlich und nur von juristischen Personen begeben. Sie unterscheiden sich durch abweichende Konditionen wie verschieden lange Laufzeiten, Emissionswährungen und Verzinsungen. Letztere kann entweder fest, variabel oder strukturiert (abhängig von bestimmten Ereignissen) sein. Ihr Kurs wird in Prozent des Nominalwertes angegeben.

**Derivate** sind Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet sind. Derivate sind losgelöst von einer Liquiditätsbeschaffung. Sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die wichtigsten Derivate sind Swaps (Zinstauschvereinbarungen) und Optionen.

**Finanzdienstleister** sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich Kredite und Geldanlagen anbieten.

**Forwardkredite** sind Kredite, bei denen heute die Konditionen für eine zukünftige Auszahlung festgelegt werden.

**Kredite** sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital. Zu unterscheiden sind Kredite zur Finanzierung von Investitionen (§ 86 GO NRW) und Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 89 GO NRW).

**Schuldscheindarlehen** sind Darlehen, über die ein Schuldschein ausgestellt wird. Sie sind anleiheähnliche kurzfristige oder langfristige Großkredite. Diese werden gegen Schuldscheine von Banken, Versicherungen u.a. Kapitalsammelstellen an Industrieunternehmen und die öffentliche Hand gegeben.

**Optionen** sind bedingte Termingeschäfte. Der Kaufende (Inhaber\*in) einer Option erwirbt gegen Zahlung der Optionsprämie das Recht, einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen (Kaufoption, Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Der Verkaufende (Stillhalter\*in) erhält die Optionsprämie und verpflichtet sich, den vereinbarten Basiswert zu liefern (Kaufoption) oder abzunehmen (Verkaufsoption).

**Kontrahenten** sind die Geschäftspartner (Banken und Finanzinstitute) mit denen Bankgeschäfte getätigt werden.

**Schuldenportfolio** ist die Menge aller Kredite und Derivate einer Kommune.

**Strukturierte Kapitalanlagen** sind Kapitalanlagen, bei denen Derivate zur Konditionengestaltung eingesetzt werden, ohne dass das Derivat explizit zum Vorschein tritt.

**Strukturierte Kredite** sind Kredite, bei denen Derivate zur Konditionengestaltung eingesetzt werden, ohne dass das Derivat explizit zum Vorschein tritt.

## 2. Zuständigkeitsregelungen, Aufgaben und Kompetenzen

### 2.1 Geschäftsverteilung

Das Schuldenmanagement der Stadt Duisburg ist Aufgabe der Stadtkämmerei bzw. des jeweiligen Fachbereiches im SV und umfasst unter anderem die Aufnahme und Prolongation / Umschuldung von Krediten für Investitionen und von langfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung mit einer Laufzeit ab einem Jahr, sowie den in diesem Zusammenhang durchzuführenden Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung. Die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Vermögens- und Schuldenmanagements obliegt der Stadtkämmerin\*dem Stadtkämmerer der Stadt, bzw. der Leitung des SV im Einvernehmen mit der Stadtkämmerin\*dem Stadtkämmerer.

### 2.2 Aufgabenzuordnungen innerhalb der Stadtkämmerei / des Sondervermögens

Die Kämmerereileitung ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich. Innerhalb der Stadtkämmerei ist die Abteilung „Zentrale Aufgaben“ zuständig für die Aufnahme von Krediten (einschließlich Entscheidung über Kreditgeber und Kreditabschluss) und für die weitere Bearbeitung einschließlich der Vorbereitung schriftlicher Vertragsabschlüsse.

Die Kämmerereileitung schlägt die mit Handelsvollmachten auszustattenden Personen vor. Art und Umfang der Handelsvollmachten sind schriftlich festzuhalten und von der Oberbürgermeisterin\*dem Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Kopien und/oder Originale der unterschriebenen Handelsvollmacht(en) können auf Verlangen den Finanzdienstleistern ausgehändigt werden.

Eine entsprechende Aufgabenzuordnung erfolgt im SV analog, hier ist die Leitung des SV für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich.

## 3. Kredite für Investitionen (Investitionskredite)

### 3.1 Ermächtigungsgrundlagen

Die Neuaufnahme von Investitionskrediten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung zulässig.

Die Gemeinden dürfen nach § 86 Absatz 1 GO NRW Kredite für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen. Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist ein gesonderter Ratsbeschluss für die einzelne Kreditaufnahme nicht erforderlich. Damit gilt das Geschäft nach § 41 Abs. 3 GO NRW als Geschäft der laufenden Verwaltung auf die Oberbürgermeisterin\*den Oberbürgermeister übertragen. Die Gesamtermächtigung für die Kreditaufnahme (Kreditermächtigung, § 78 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW) wird mit der Haushaltssatzung vom Rat beschlossen. Sie kann ggf. gemäß § 22 KomHVO NRW durch Ermächtigungsübertragung aus Vorjahren erhöht werden.

Bei Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes/ Haushaltssanierungsplanes ist die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abzuwarten. Nach § 82 Abs. 2 GO NRW kann die Aufsichtsbehörde bis zu einem Viertel der Kreditrate des Vorjahres vorab genehmigen, sofern eine Genehmigungsverfügung nicht bereits zu Beginn des Haushaltsjahres vorliegt.

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch die Kapitalmarktsituation, durch die Portfoliostruktur und durch die jeweilige Haushaltssituation

bestimmt. Die diesbezügliche Entscheidungsfindung, einschließlich der Feststellung über die ausreichende offene Kreditermächtigung, ist schriftlich zu dokumentieren.

Zinsanpassungen (Prolongationen oder Umschuldungen) von Krediten dürfen in Höhe der offenen Prolongationen des jeweiligen Haushaltsjahres vorgenommen werden.

Die jeweilige Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit zur Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Dabei dürfen mehrere Zinsanpassungen zu einem oder mehreren Gesamtkredit(en) zusammengefasst werden. Zinsanpassungen für kommende Haushaltsjahre dürfen per Forwardkredit aufgenommen werden. Die Entscheidungsfindung über den Zinsanpassungszeitpunkt ist zu dokumentieren.

Dies gilt entsprechend für die Wirtschaftsplanung des SV.

### **3.2 Marktbeobachtung**

Die Abwicklung von Finanzgeschäften erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Die Stadtkämmerei / das SV verwendet zur Marktbeobachtung

- elektronische Medien (Internet-Finanzplattformen);
- Printmedien (Handelsblatt o.ä.);
- Analysen und Bewertungen externer Finanzdienstleister.

### **3.3 Marktanalyse**

Über die Ergebnisse der Marktbeobachtung berichtet die Stadtkämmerei / der Fachbereich im SV regelmäßig und schriftlich vierteljährlich an die Stadtkämmerin\*den Stadtkämmerer / die Leitung des SV. Zusätzlich zur Regelberichterstattung ist vor Abschluss eines Derivatgeschäfts eine aktuelle Marktanalyse zu erstellen und zu dokumentieren.

### **3.4 Angebotseinholung**

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongationen/Umschuldungen von Krediten durch Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt telefonisch, per FAX bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und mindestens entsprechend der „Richtlinie über die Aufbewahrung von Unterlagen des Rechnungswesens“ aufzubewahren (Musterdokumentation gem. Anlage 1).

### **3.5 Bieterkreis und Fristen**

Für die Angebotseinholung von Investitionskrediten wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind insbesondere bestehende Geschäftsbeziehungen, die Marktpräsenz der Finanzdienstleister für das jeweilige Produkt (bei den Landesbanken ggf. auch bundeslandspezifisch) und deren Initiative in Form von Angeboten und der Übermittlung von Marktinformationen. Für Investitionskredite ist nach Möglichkeit von mehreren Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen.

Für die Bearbeitung eines Angebots für Investitionskredite soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist (Abgabezeitpunkt) eingeräumt werden, die sich insbesondere am Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der verwaltungsintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert.

### **3.6 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation**

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz und die Laufzeit
- die Kennzeichnung des günstigsten Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, sind Nachverhandlungen mit den Bestbietern zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an den Bestbieter. Zum Erhalt von vereinbarten Kreditlinien können auch Kreditvereinbarungen mit höheren Zinssätzen abgeschlossen werden. Diese sind ausführlich schriftlich zu begründen. Die Begründung ist Bestandteil der Dokumentation. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert. Danach werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, ist nicht zulässig.

Die Auswertung der Angebote und die Vergabe erfolgt durch die zuständigen Sachbearbeiter\*innen.

Die Leitung der Kämmerei / des SV ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich.

### **3.7 Aktenführung und weitere Bearbeitung**

Die Dokumentation einer jeden Kreditaufnahme wird in Form einer Kreditakte geführt. Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen, insbesondere

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss
- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe
- Schuldurkunde, Schriftverkehr, Zahlungs- und Saldenmitteilungen der Bank
- Sonstige Unterlagen

Kreditverträge, Schuldurkunden, Schuldscheine, etc. sind von der Oberbürgermeisterin\*dem Oberbürgermeister und von der Stadtkämmerin\*dem Stadtkämmerer, bzw. von der Leitung des SV zu unterzeichnen, soweit diese nicht von der Handlungsvollmacht bereits gedeckt sind.

Die Dokumentation und Aktenführung erfolgen innerhalb der Abteilung „Zentrale Aufgaben“. Dabei ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu verwenden.

Analog zu den „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist eine Trennung zwischen Handel und Abwicklung sicherzustellen. Dies geschieht durch verwaltungsinterne Funktionstrennung: Handel und Geschäftsdokumentation sind unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips von der Verbuchung und Zahlungsabwicklung zu trennen (keine Personenidentität).

## **4. Kredite zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite)**

### **4.1 Ermächtigungsgrundlagen**

Liquiditätskredite können in Höhe des vom Rat der Stadt in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags für Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW) aufgenommen werden.

Die Aufnahme von langfristigen Liquiditätskrediten ab einem Jahr Laufzeit erfolgt durch die Stadtkämmerei, bzw. den entsprechenden Fachbereich im SV. Für Liquiditätskredite mit kürzerer Laufzeit ist für den Bereich der Verwaltung das Amt für Rechnungswesen und Steuern zuständig. Für die Aufnahme und Rückzahlung von kurzfristigen Liquiditätskrediten zur Liquiditätseinrichtung existiert eine eigene Arbeitsanweisung. Liquiditätskredite können lt. Erlass des Ministeriums für Inneres- und kommunales des Landes NRW "Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden" mit einer Zinsfestschreibung von maximal bis zu fünfzig Jahren aufgenommen werden. Es ist jeweils der aktuell gültige Erlass zu beachten.

Die Entscheidungsfindung über die Aufnahme langfristiger Liquiditätskredite ist schriftlich zu dokumentieren.

Sofern SV Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen, ist die Stadtkämmerei hierüber schriftlich zu unterrichten (Höhe des Kredites, Laufzeit, Geschäftspartner). Liquiditätskredite werden von den SV nicht am Kapitalmarkt aufgenommen. Ausnahmen sind mit der Stadtkämmerei abzustimmen.

Abweichend vom o.g. Erlass, ist die Aufnahme von Fremdwährungskrediten unzulässig.

#### **4.2 Marktbeobachtung**

Die unter Ziff. 3.2 (Investitionskredite) getroffenen Regelungen gelten analog.

#### **4.3 Marktanalyse**

Über die Ergebnisse der Marktbeobachtung berichtet die Stadtkämmerei / der Fachbereich im SV anlassbezogen an die Stadtkämmerin\*den Stadtkämmerer, bzw. die Leitung des SV. Zusätzlich ist vor Abschluss eines Derivatgeschäfts eine aktuelle Marktanalyse zu erstellen und zu dokumentieren.

#### **4.4 Angebotseinholung**

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Liquiditätskreditneuaufnahmen und -umschuldungen durch Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt telefonisch, per Fax bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.

Die Angebotseinholung für langfristige Liquiditätskredite entspricht der Angebotseinholung bei Investitionskrediten.

#### **4.5 Bieterkreis und Fristen**

Für die Angebotseinholung von langfristigen Liquiditätskrediten wird jeweils eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind insbesondere bestehende Geschäftsbeziehungen, die Marktpräsenz der Finanzdienstleister für das jeweilige Produkt (bei den Landesbanken ggf. auch bundeslandspezifisch) und deren Initiative in Form von Angeboten und der Übermittlung von Marktinformationen.

Für die Bearbeitung eines Angebots für langfristige Liquiditätskredite soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der verwaltungsintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert.

#### **4.6 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation**

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz
- das abgeschlossene Kreditvolumen

Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, sind Nachverhandlungen mit den Bestbieter zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an den Bestbieter. Zum Erhalt von vereinbarten Kreditlinien können auch Kreditvereinbarungen mit höheren Zinssätzen abgeschlossen werden. Weitere

Abweichungen sind nur in unvorhergesehenen Fällen zur Liquiditätssicherung zulässig und ausführlich schriftlich zu begründen. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert. Danach werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter sind nicht zulässig.

Die Auswertung der Angebote und die Vergabe erfolgt durch die zuständigen Sachbearbeiter\*innen. Die Entscheidung über den Zuschlag obliegt der Stadtkämmerin\*dem Stadtkämmerer, bzw. der Leitung des SV.

#### **4.7 Aktenführung und weitere Bearbeitung**

Die Dokumentation über *langfristige Liquiditätskredite* erfolgt entsprechend den Vorgaben für Investitionskredite (siehe auch Ziff. 3.7).

Die Dokumentation und Aktenführung bei langfristigen Liquiditätskrediten erfolgen innerhalb der Abteilung "Zentrale Aufgaben". Dabei ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu verwenden.

Analog zu den „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist eine strikte Trennung zwischen Handel und Abwicklung sicherzustellen (keine Personenidentität).

### **5. Derivate und strukturierte Produkte**

#### **5.1 Ermächtigungsgrundlagen**

In Nordrhein-Westfalen wird die grundsätzliche Zulässigkeit für einen Einsatz von Derivaten durch den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ vom 16.12.2014 bestätigt. Es findet jeweils der zurzeit gültige Erlass Anwendung.

Der Einsatz von Derivaten (Finanzprodukte zur Zinssicherung und Zinsoptimierung, z.B. strukturierte Produkte, Swaps, Caps, Optionen etc.) ist im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements zulässig. Grundsätzlich ist hier der Rat der Stadt vorher zu beteiligen, außer die Zinsderivatgeschäfte haben nur eine völlig untergeordnete Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Eine untergeordnete Bedeutung kann dann als gegeben angesehen werden, wenn die Gesamtsumme derivativ abgesicherter bzw. optimierter Grundgeschäfte 5 Prozent des in der jeweils maßgeblichen Haushaltssatzung festgelegten Liquiditätskredit-Höchstbetrages nicht überschreitet. Dessen ungeachtet davon ist vor jedem Abschluss eines Derivate-Geschäfts die grundsätzliche Zustimmung der Stadtkämmerin\*des Stadtkämmerers, bzw. der Leitung des SV einzuholen („Grundsatzbeschluss“).

Im Übrigen dürfen Derivat- und Optionsgeschäfte nur zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen bestehender bzw. zeitgleich abzuschließender Kredite abgeschlossen werden. Sie müssen immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (Konnexität) mit einem oder mehreren Grundgeschäften stehen.

Jeder Einsatz von Options- und Derivatgeschäften mit Ausnahme von Festsatzzahlerswaps und Caps ist im Vorfeld jeder einzelnen Transaktion der Kämmereileitung und der Stadtkämmerin\*dem Stadtkämmerer, bzw. der Leitung des SV, zur Genehmigung vorzulegen. In dieser Vorlage sind insbesondere die mit dem beabsichtigten Geschäft verbundenen Wirkungsweisen und Risiken aufzuzeigen. Die Entscheidungsfindung über die Aufnahme von Options- und Derivatgeschäften ist schriftlich zu dokumentieren.

#### **5.2 Marktbeobachtung**

Die unter Ziff. 3.2 (Investitionskredite) getroffenen Regelungen gelten analog.

### 5.3 Marktanalyse

Über die Ergebnisse der Marktbeobachtung berichtet die Stadtkämmerei / der Fachbereich im SV regelmäßig und schriftlich vierteljährlich an die Stadtkämmerin\*den Stadtkämmerer, bzw. an die Leitung des SV. Die Regelberichterstattung entfällt, sofern keine laufenden Derivatevereinbarungen bestehen. Unabhängig von der Regelberichterstattung ist vor Abschluss eines Derivatgeschäfts eine aktuelle Marktanalyse zu erstellen und zu dokumentieren.

### 5.4 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgt die Aufnahme von Optionen und Derivaten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt telefonisch, per FAX bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.

Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Die Angebotseinholung für Options- und Derivatgeschäfte muss folgende Daten enthalten (Verhandlungsblatt):

- Art des Derivatgeschäfts
- Exakte Definition der Eckdaten des Geschäfts
- Nominalkapital
- Datum der Valutierung
- Laufzeit

Weitere Daten unterscheiden sich nach der Art des jeweiligen Options- oder Derivatgeschäfts.

### 5.5 Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Options- und Derivatgeschäften wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind insbesondere bestehende Geschäftsbeziehungen, die Marktpräsenz der Finanzdienstleister und deren Initiative in Form von Angeboten und der Übermittlung von Marktinformationen. Für Options- und Derivatgeschäfte ist – soweit das Produkt von mehreren Finanzdienstleistern angeboten wird – von mindestens drei Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen.

Für die Bearbeitung eines Angebots für ein Options- oder Derivatgeschäft soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere an der Art des Geschäfts, am Valutierungszeitpunkt oder der Marktlage orientiert.

### 5.6 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz
- sonstige relevante Daten (z.B. Strikes, Wechselkurse, Prämien, Laufzeit)
- die Kennzeichnung des günstigsten Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, sind Nachverhandlungen mit den Bestbietern zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an den Bestbieter. Zum Erhalt von vereinbarten Kreditlinien sind Abweichungen möglich. Diese sind ausführlich schriftlich zu begründen. Die Begründung ist Bestandteil der Dokumentation. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert. Danach werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter sind nicht zulässig.

Die Auswertung der Angebote und die Vergabe erfolgt durch die zuständigen Sachbearbeiter\*innen. Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung und die im Vorfeld herbeigeführte Genehmigung ist der Leitung der Stadtkämmerei und der Abteilungsleitung sowie der Stadtkämmerin\*dem Stadtkämmerer, bzw. der Leitung des SV, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### 5.7 Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation über Options- und Derivatgeschäfte wird in Form einer Akte geführt.

Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallene Unterlagen, insbesondere

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss einschließlich grundsätzlicher Genehmigung und Überprüfung der Limiteinhaltung,
- die Ausschreibung,
- die Angebotsauswertung mit dem Entscheidungsvorschlag.

Geschäftsverträge etc. sind von der Oberbürgermeisterin\*dem Oberbürgermeister und von der Stadtkämmerin\*dem Stadtkämmerer, bzw. der Leitung des SV, zu unterzeichnen.

Die Dokumentation und Aktenführung, die Eingabe in die Datenbank und die Bestätigung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Optionsvertrag, der Schuldurkunde und dem Schuldschein etc. erfolgen innerhalb der Abteilung "Zentrale Aufgaben". Dabei ist, soweit es der Charakter des abgeschlossenen Geschäfts zulässt, der als Anlage 1 beigefügte Vordruck sinngemäß zu verwenden.

Analog zu den „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist eine strikte Trennung zwischen Handel und Abwicklung sicherzustellen (keine Personenidentität).

### 6. Berichtswesen über das Zins- und Schuldenmanagement

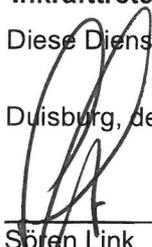
Das interne, sowie ggf. externe Berichtswesen über das Zins- und Schuldenmanagement erfolgt bedarfsgerecht nach Maßgabe der Stadtkämmerin\*des Stadtkämmerers, bzw. der Leitung des SV.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert die Bieterlisten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### 7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Duisburg, den 14.5.24

  
Sören Link  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 zur DA Finanzgeschäfte

20-1 Sachbearbeiter\*in  
NA

Datum

**1.**  
**Umschuldung zum ... von der Bank XY / Aktenzeichen**  
**zur BANK XY / Aktenzeichen**  
**Betrag: X EUR (nach Tilgung) z.Zt. mit x% verzinst**

**Alternativ:**

**2.**  
**Neuaufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von x EUR, gem. Ermächtigung vom ... aus dem Jahr ...**

Da die Bank XY kein marktgerechtes Angebot unterbreiten konnte (die LZ beträgt X Jahre), wurde das o.g. Darlehen umgeschuldet.

**Alternativ:**

Aufgrund der besten Konditionen konnte das Darlehen mit der Bank XY abgeschlossen werden. Es wurden folgende Angebote aufgenommen:

### Angebote der Banken:

<b>Bank:</b>	<b>Zinssatz in %:</b>
Bank 1 :	a
Bank 2:	b
Bank 3:	c
Bank 4:	d
Bank 5:	e

**Das Darlehen wurde auf Grund der o.g. Angebote umgeschuldet zur Bank 4. Allen anderen Mitbietern wurde abgesagt, ohne Nennung des neuen Kreditgebers und des neu vereinbarten Zinssatzes.**

**Alternativ:**

**Da Bank 4 das beste Angebot abgab, konnte das Darlehen dorthin vergeben werden. Allen anderen Mitbietern wurde abgesagt, ohne Nennung des neuen Kreditgebers und des neu vereinbarten Zinssatzes.**

Im Auftrag

Name Sachbearbeiter\*in

2. Die Stadtkasse wurde telefonisch informiert.
3. z. d. Akten